

GESCHÄFTSORDNUNG DES MAGISTRATES der Stadt Geisenheim

Der Magistrat der Stadt Geisenheim hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am **4. Mai 2016** folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadträte und Stadträtinnen

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 10 Anträge

IV. Sitzungen des Magistrates

- § 11 Öffentlichkeit und Beschluss-fähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

V. Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

- § 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

VI. Mitwirkung anderer Gremien

- § 16 Mitwirkung des Ortsbeirates
- § 17 Mitwirkung des Ausländerbeirates
- § 18 Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Kindern oder Jugendinitiativen
- § 19 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

VII. Schlussvorschriften

- § 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 21 In-Kraft-Treten

I. Stadträte und Stadträtinnen

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadträte und Stadträtinnen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Stadträtin oder ein Stadtrat, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Stadträte und Stadträtinnen haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum **1. Juli** eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

Zu Beginn der Amtszeit ist die Anzeige innerhalb von zwei Monaten vorzulegen.
- (2) Die Stadträte und Stadträtinnen haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Bürgermeisterin oder dem

Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Die Stadträte und Stadträtinnen sind Ehrenbeamte und haben gem. § 26 HGO eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte und Stadträtinnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

75. Ergänzungslieferung

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig jede Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der **Mittwoch, 17.00 Uhr**. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrats schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrats gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadträte und Stadträtinnen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrats anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung, Sachverständige und andere Personen zuziehen und ihnen ein Anhörungs-, Rede- und Vorschlagsrecht gewähren.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrats. Der oder die Erste Stadtrat/Stadträtin vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträte und Stadträtinnen sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn der oder die Erste Stadtrat/Stadträtin verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträte und Stadträtinnen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten. (Anlage 1)

§ 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Stadträten und Stadträtinnen nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) In Personalangelegenheiten ist der Magistrat für die Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit durch Beschluss aufgehoben werden.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 10 Anträge

- (1) Jede Stadträtin und jeder Stadtrat, die

Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.

- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail an (Stadtverwaltung@geisenheim.de) eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig. Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 2.

IV. Sitzungen des Magistrates

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern. Im Übrigen gilt § 68 HGO.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesord-

nungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekannt gegeben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrats.

Jede Stadträtin und jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Ver-

handlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der entschuldigt oder unentschuldigt Fehlenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken.

Jede oder jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

- 2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich.
- 3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 112, zur Einsicht für die Stadträte und Stadträtinnen sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Stadträtin oder dem Stadtrat zuvor vereinbart wurde.
- 4) Die Stadträte und Stadträtinnen sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 5 Tagen nach der Offenlegung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerox oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- 5) Gemäß der Hauptsatzung werden Ergebnisniederschriften gemäß § 50 Abs. 2 HGO an die Stadtverord-

netenvorsteherin oder den Stadtverordnetenenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden übersendet.

Die Ergebnisniederschriften werden gesondert angefertigt und dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis enthalten.

Bei der Übersendung ist auf § 24 HGO grundsätzlich hinzuweisen.

Ergebnisniederschriften über Personalangelegenheiten werden nur den Magistratsmitgliedern überlassen.

V. Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Magistrat. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Magistrats.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrats als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine

Zuständigkeit fällt.

- (2) Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 17 Mitwirkung des Ausländerbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

§ 18 Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- und Jugendinitiativen

- (1) Der Magistrat soll Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- und Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.
- (2) Der Magistrat kann beschließen Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- und Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt, mündlich zu hören.

§ 19 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 12. Mai 2011 außer Kraft.

Geisenheim, den 4. Mai 2016

.....
Frank Kilian
Bürgermeister